



Stalfort & Partner
Avocați (Rechtsanwälte)

Rechts-Information Rumänien
Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner
Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

Ausgabe 07/ 2005

Steuerrecht

I. Änderungen des Steuergesetzbuchs (*Cod Fiscal*)

Das Gesetz Nr. 163/2005 genehmigt mit erheblichen Veränderungen die Dringlichkeitsverordnung Nr. 138/2004, durch welche Ende Dezember letzten Jahres u. a. die „Flat Tax“ von 16% eingeführt wurde. Das Gesetz 163/2005 bestätigte ferner einige Änderungen des Steuergesetzbuches, die die abgeschaffte Dringlichkeitsverordnung Nr. 24/2005 eingeführt hatte (vgl. Rechtsinformationen Nr. 03/2005).

Folgende Änderungen des Steuergesetzbuchs sind hervorzuheben:

1. Einkommenssteuer (*impozitul pe venit*)

- **Besteuerung von Einkünften aus der Veräußerung von Immobilien aus dem persönlichen Vermögen**

Die mit Dringlichkeitsverordnung Nr. 24/2005 (vgl. Rechtsinformationen 03/05) eingeführten Bestimmungen zur Besteuerung der Einkünfte aus der Veräußerung von

Immobilien aus dem persönlichen Vermögen wurden neu strukturiert und teilweise modifiziert:

Steuerpflichtig sind Einkünfte aus der Veräußerung von Gebäuden und den dazugehörigen Grundstücken, die innerhalb von drei Jahren ab Erwerb veräußert werden, sowie von unbebauten Grundstücken, die nach dem 01.01.1990 erworben wurden.

Es bleibt grundsätzlich dabei, dass das steuerpflichtige Einkommen aus Immobilienveräußerungen (mit einigen Ausnahmen) sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und einem Grundwert der Immobilie berechnet. Neu geregelt wurde, wonach sich der Grundwert bestimmt, wie dieser Grundwert definiert wird.

- **Besteuerung von Auslandseinkünften bestimmter ansässiger Personen**

Rumänische natürliche Personen mit Wohnsitz in Rumänien sowie natürliche Personen (unabhängig von der Staatsangehörigkeit), die drei aufeinander folgende Jahre aufgrund des in Rumänien liegenden Mittelpunkts ihrer Lebensinteressen bzw. aufgrund einer Aufenthaltsdauer von mehr als 183 Tagen innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten in Rumänien ansässig waren, sind nunmehr mit ihrem gesamten Welteinkommen in Rumänien steuerpflichtig. Eine Berücksichtigung der im Ausland gezahlten oder eventuell geschuldeten Steuer und damit die Beseitigung / Abmilderung der Doppelbesteuerung erfolgt durch Anrechnung oder Freistellung nach den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen.

2. Besteuerung aus Rumänien erhaltene Einkünfte Nichtansässiger (*impozitul pe veniturile obținute din România de nerezidenți*)

Nunmehr sind von den Einkünften, aus in Rumänien durchgeführten Dienstleistungen, welche grundsätzlich zu den steuerpflichtigen, aus Rumänien erhaltenen Einkünften Nichtansässiger gehören, ausdrücklich Einkünfte aus internationalen Transporten sowie den damit zusammenhängenden Dienstleistungen ausgenommen.

3. Besteuerung von Einkünften der Mikrounternehmen (*impozitul pe veniturile microîntreprinderilor*)

Rumänische juristische Personen, die im Laufe eines Steuerjahres gegründet werden, können, sofern sie die Voraussetzungen eines Mikrounternehmens erfüllen, - wie bisher – bei dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister dafür optieren, als Mikrounternehmen besteuert zu werden, um so in den Genuss des für sie geltenden Steuersatzes von 3 % zu kommen. Neu ist jedoch, dass die Wahl nur für das jeweilige Steuerjahr bindend sei, sodass die Entscheidung im folgenden Jahr also geändert werden kann.

4. Umsatzsteuer (*taxa pe valoarea adaugată*)

Für Zwecke der Umsatzsteuer wird eine Vereinigung (*asociere*) oder eine andere Organisation ohne juristische Persönlichkeit für die wirtschaftlichen Aktivitäten, welche Gesellschafter oder Partner im Namen der Gesellschaft oder Organisation durchführen als separat steuerpflichtige Person behandelt, es sei denn, es handelt sich um eine stille Gesellschaft (*asociere în participațiune*), welche ausschließlich aus rumänischen steuerpflichtigen Personen gebildet wird.

5. Verbrauchssteuern (*accize*)

Neben der Erhöhung der Verbrauchssteuern für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen wurden auch einige weitere Änderungen eingeführt. So fielen im Bereich des Mineralöls, insbesondere bei Nutzung zur Beheizung oder zu Industriezwecken, Befreiungen weg; andererseits wurden auch Verbrauchssteuern, z. B. die erst vor kurzer Zeit eingeführte Verbrauchssteuer für Foto- und Videokameras, wieder abgeschafft.

6. Örtliche Steuern und Gebühren (*impozite și taxe locale*)

Bestimmte Gebäude, die als historische Monumente gelten, Museen oder ähnliche dem Gemeinwohl dienende Gebäude, werden nunmehr grundsätzlich von den lokalen Steuern ausgenommen.

Im Bereich der grundsätzlich gebührenpflichtigen Nutzung von Dienstleistungen betreffend Werbung wurde ausdrücklich klargestellt, dass Internetwerbung zu den Massenwerbemitteln gehört, deren Nutzung nicht gebührenpflichtig ist.

II. Änderungen der Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch

1. Gewinnsteuer

- Steuerzahler, die abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw. abschreibungsfähige patentierte Erfindungen bis zum 30. April 2005 in Funktion gesetzt haben und von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten 20 % nach Art. 24 Abs. 12 Steuergesetzbuch, abgeschrieben haben, müssen, sofern die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der genannten Vermögensgegenstände neu berechnet wurde, ihre Abschreibungsdauer entsprechend anpassen.

- Für steuerpflichtige Gewinne aus Verkauf/Übertragung von Immobilien, die in Rumänien belegen sind, sowie aus dem Verkauf/Übertragung von Beteiligungen an einer rumänischen juristischen Person gilt der reduzierte Steuersatz von 10 % nur, sofern die Transaktionen bis einschließlich 30. April 2005 durchgeführt wurden.

2. Einkommensteuer

- Es wird der Referenzzinssatz definiert, der zur Bestimmung der steuerpflichtigen Zinseinkünfte aus in Lei oder Devisen gehaltenen Sichteinlagen/laufenden Konten bedeutsam ist.
- Der Kaufpreis für ein Wertpapier wird gem. der Nationalen Kommission für Wertpapiere (*Comisia Nationala a Valorilor Mobiliare*) zur Berechnung der Steuer auf den Gewinn aus der Übertragung von Wertpapieren definiert als der Durchschnittspreis der betreffenden Wertpapiersorte, erhöht um die mit dem Erwerb der Wertpapiere zusammenhängenden Kosten. *Die buchhalterische Erfassung des Wertpapierverkaufs erfolgt nach dem FIFO-Verfahren (First In – First Out).*
- Die Steuersätze für Zinseinkünfte aus vertraglichen Termingeschäften, Finanzierungsinstrumenten und zivilrechtlichen Verträgen sind abhängig von dem Zeitpunkt, in welchem die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden, sowie dem Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Beträge:

-	Abschluss der Geschäfte vor dem 04.Juni 2005 und Fälligkeit nach dem 4.Juni 2005	1 %
-	Abschluss der Geschäfte in der Zeit zwischen dem 4. Juni 2005 und dem 31.12.2005	10 %
-	Abschluss der Geschäfte vom 1.1.2006 an	16 %
- Es werden wichtige Begriffe zur Besteuerung der Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien aus dem persönlichen Vermögen definiert. Ebenso werden Details zur Bestimmung des Betrags steuerpflichtiger Einkünfte erläutert. Weiterhin finden sich Erläuterungen zu bestimmten steuerfreien Einkünften dieser Einkunftsart.

Sofern sich die Übertragung von Immobilien nicht im Wege eines notariellen Verfahrens vollzieht (z.B. bei Übertragungen durch Gerichtsurteil), wird die Steuer für Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien aus dem persönlichen Vermögen durch die zuständige Finanzbehörde festgesetzt.

3. Umsatzsteuer

- Es werden Beispiele für bestimmte kulturelle Dienstleistungen öffentlicher Institutionen oder gemeinnütziger Organisationen aufgeführt, die nunmehr umsatzsteuerfrei sind. Dazu gehören unter anderem Theater- und Opernaufführungen, die Organisation von Ausstellungen und Festivals.
- Besteht eine stille Gesellschaft (*asociere in participatiune*) ausschließlich aus im Ausland ansässigen Personen, so hat der aktive, nach außen auftretende Gesellschafter, je nach Fall und sofern bestimmte gesetzliche Regelungen betreffend der Umsatzbesteuerung im rumänischen Steuergesetzbuch greifen, zur Erfüllung von Umsatzsteuerverpflichtungen in Rumänien dort einen Steueragenten zu benennen oder eine rumänische Betriebsstätte zu gründen.

4. Verbrauchssteuer

- Es werden Regelungen der Berechnung von Verbrauchssteuern auf Elektrizitätsleistungen erläutert.
- Weiterhin werden Regelungen bezüglich der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage im Hinblick auf die Verbrauchsbesteuerung bestimmter importierter Güter, die Gegenstand grenzüberschreitenden Leasings sind, erläutert. Der Beginn eines entsprechenden Leasingvertrags wird definiert als der Moment, in welchem die Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien erfolgt ist. Liegt der Zeitpunkt des Vertragsschlusses vor dem 1. April 2005, so berechnet sich die Verbrauchssteuer für die importierten Transportmittel (*autoturisme*) nach ihrem Zustand im Zeitpunkt der Einfuhr sowie den im Zeitpunkt des Vertragsbeginns gültigen Steuersätzen gemäß den gesetzlichen Regelungen vor dem 1. April 2005.

III. Änderungen zum Steuerverfahrensbuch (*Cod de Procedura Fiscală*)

Das Gesetz zur Genehmigung der Rechtsverordnung Nr. 20/2005 ist nunmehr veröffentlicht worden. Einige der wesentlichen Bestimmungen sehen Folgendes vor:

- Eine juristische Person, welche direkt oder indirekt, einen für insolvent erklärten Schuldner kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Schuldner befindet, haftet gesamtschuldnerisch mit dem Schuldner, sofern wenigstens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Die juristische Person führt dieselbe(n) Tätigkeit(en) durch wie der Schuldner

- Die juristische Person nutzt die beweglichen Wirtschaftsgüter des Schuldners und der buchhalterische Wert der Wirtschaftsgüter stellt wenigstens die Hälfte des *Nettobuchwerts* ihrer beweglichen Wirtschaftsgüter dar
 - Wenigstens die Hälfte der Klienten/Lieferanten der juristischen Person sind zugleich Lieferanten/Klienten des Schuldners
 - Wenigstens die Hälfte der beim Schuldner Angestellten oder seiner Lieferanten wird auf Basis von Arbeitsverträgen oder zivilrechtlichen Dienstleistungsverträgen beschäftigt.
- Ein sog. Advance Tax Ruling (*soluția fiscală individuală anticipată*) wird definiert als ein vom rumänischen Finanzministerium erlassener Steuerverwaltungsakt zur Bescheidung des Antrags eines Steuerpflichtigen hinsichtlich der Regelung einer künftigen steuerlichen Situation.

Ein sog. Advance Pricing Agreement (*accord de preț în avans*) ist ein von dem Rumänischen Finanzministerium erlassener Steuerverwaltungsakt zur Bescheidung des Antrags eines Steuerpflichtigen hinsichtlich der für eine bestimmte Periode geltenden Bedingungen/Methoden bezüglich der *Ermittlung* der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen

Ein Advance tax ruling wie auch ein Advance Pricing Agreement binden die Finanzbehörden, sofern die darin geregelten Bedingungen seitens des Steuerpflichtigen respektiert und eingehalten werden.

- Banken sind verpflichtet, dem rumänischen Finanzministerium eine Liste der natürlichen und juristischen Personen sowie der Einheiten ohne juristische Persönlichkeit zu übermitteln, welche Konten eröffnen oder schließen, sowie deren Rechtsform und Wohnsitz/Sitz anzugeben. Die Mitteilungen haben *zweimal monatlich* unter Bezugnahme auf die eröffneten oder geschlossenen Konten zu erfolgen. Auf berechnete Anforderung zentraler oder lokaler Behörden übermittelt ihnen das Finanzministerium die erhaltenen Informationen zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke.
- Beginnend mit dem 1. Juli 2005 sind Steuern, Gebühren, Beiträge und andere dem Staatshaushalt geschuldete Abgaben (einschließlich derer, die festgesetzt und bis zum 30 Juni 2005 nicht bezahlt worden sind) in RON (auf volle RON gerundet) festzusetzen.
- Die Finanzbehörden können von Amts wegen mit eigenen Forderungen gegen sie gerichtete Forderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich bei letzteren um erstattungsfähige Beträge aus Umsatzsteuerabrechnungen, für welche das Wahlrecht auf Erstattung nicht ausgeübt wurde.
- Die Höhe der Verzugszinsen wird – wie bisher – einmal pro Jahr im Monat Dezember auf Vorschlag des Finanzministeriums durch Regierungsverfügung festgesetzt oder aber im Laufe des Jahres, sofern der von der rumänischen

Nationalbank festgelegte *Referenzzinssatz* sich um mehr als 5 % ändert. Sie entspricht – was neu ist - dem um 10 % erhöhten von der Rumänischen Nationalbank (BNR) festgelegten Leitzins für das nachfolgende Jahr.

Werden Steuerforderungen durch Aufrechnung erfüllt, so werden Verzugszinsen und Säumniszuschläge bis zum Datum geschuldet, an welchem Ansprüche der Finanzbehörden erlöschen.

Werden steuerliche Verpflichtungen verspätet erfüllt, so wird dies mit *Säumniszuschlägen* in Höhe von nunmehr 0,6 % (bisher 0,5 %) pro Monat/Monatsteil sanktioniert.

- Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, Quellensteuern/-abgaben nicht einzubehalten und einbehaltene Quellensteuern/-abgaben nicht abzuführen. Verstöße werden im Falle von natürlichen Personen mit Geldbußen zwischen 50 und 2000 RON und im Falle juristischer Personen mit Geldbußen zwischen 500 und 10.000 RON geahndet, abhängig von dem Umfang nicht einbehaltener oder nicht gezahlter Steuern.

IV. Umsatzsteuererhöhung wahrscheinlich

Laut Äußerungen des Finanzministers und Bestätigungen durch den Gouverneur der rumänischen Nationalbank soll die Umsatzsteuer von derzeit 19% auf 22% erhöht werden. Genaue Termine wurden noch nicht bekanntgegeben; wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

V. Steuernachweisregister

Am 28.06.2005 wurde per Anordnung des Finanzministers für sämtliche Zahler der Gewinnsteuer (*Impozitul pe Profit*) die Pflicht eingeführt, ein Steuernachweisregister (*Registru de Evidență Fiscală*) zu führen. Darin sind sämtliche zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlage bzw. Berechnung der Steuer dienenden Informationen in chronologischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Steuernachweisregister muss von jeder existierenden gewinnsteuerpflichtigen Person innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten der Anordnung erworben und bei Betriebsprüfungen vorgelegt werden. Es ist bei den Finanzbehörden erhältlich.

Buchhaltung und Bilanzen

I. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Mit Anordnung Nr. 917/2005 wird das Verfahren zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen (*situatie financiare anuale*) erläutert:

- Nach dem rumänischen Buchhaltungsgesetz (*legea contabilității*) sind juristische Personen, welche ihre Buchhaltung nach dem System der doppelten Buchführung organisieren zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet.
- Die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse erfolgt durch Hinterlegung der gesetzlich vorgesehenen Dokumente beim Handelsregister (*registru comerțului*). Der Hinterlegungsantrag ist auf einem Formblatt zu stellen, dem als Anlagen der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhänge und Rechnungsprüfungsbericht), die Berichterstattung der Geschäftsführer, die Berichterstattung der Abschlussprüfer, das Protokoll der Gesellschafterversammlung und der Nachweis der Zahlung der anstehenden Gebühren beigefügt werden müssen. Das Handelsregister kann Daten aus den Jahresabschlüssen auf der eigenen Website anzeigen. Ein Gericht kann auf Antrag des Handelsregisters die Auflösung einer Gesellschaft bestimmen, wenn diese in einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ihre Jahresabschlüsse nicht beim Handelsregister eingereicht hat.

II. Hinterlegungsfristen für Halbjahresbilanzen

Mit Anordnung Nr. 918/2005 (in Kraft seit dem 6. Juli 2005) wird detailliert geregelt, dass alle Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sind, buchhalterische Berichte auf den 30. Juni zu erstellen und zu hinterlegen. Die von juristischen Personen zu erstellenden und hinterlegenden Unterlagen umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Bilanzanhang mit erläuternden Angaben.

Es gelten der Anordnung zufolge folgende Fristen zur Hinterlegung der buchhalterischen Berichte:

- *10. August 2005* für juristische Personen, welche die vereinfachten, mit EU-Richtlinien harmonisierten und durch Anordnung des Finanzministers Nr. 306/2002 genehmigten Buchführungsegen anwenden

- 10. August 2005 für juristische Personen, die seit ihrer Gründung und bis zum 30. Juni 2005 keine Tätigkeit entfaltet haben sowie für juristische Personen, die sich in Liquidation befinden.
- 19. August 2005 für juristische Personen, welche die mit der 4. EU-Richtlinie und den International Accounting Standards (IAS, rum. *Standardele Internationale de Contabilitate*) harmonisierten Buchführungsregeln anwenden, einschließlich derer, die buchhalterischen Berichte des vorangegangenen Jahres neu darstellen.

Die Anordnung enthält auch Informationen betreffend den Inhalt der zu erstellenden und zu hinterlegenden Berichte.

Kontakt und weitere Informationen:

**Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)
Bukarest – Bistrita – Berlin**

Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt
Werner Schullerus, Rechtsanwalt
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
Email: bukarest@stalfort.ro
Internet: www.stalfort.ro

Hinweise: Rechts-Information Rumänien wird als monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 24.07.2005), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden. Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen. Rechts-Information Rumänien darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns per Email, wenn Sie Rechts-Information Rumänien nicht mehr beziehen möchten.